

# Bernard Bolzano's Schriften

---

Von den Gelehrten

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 87–89.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400125>

## Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

chung wie eine schlechtere verkauft wird, muss bald entdeckt werden, weil sich ein Defizit zeigen muss, wenn Waaren, die als besser eingekauft wurden, als schlechter wieder verkauft worden sind. Eben so leicht zu entdecken wäre jeder Betrug im Maasse und Gewicht oder Bestehlung der Kassa u. s. w. Also sind eigentlich nur jene zwei Arten des Betrugs zu fürchten. Bei sehr vielen Waaren nun könnte diesen Betrügereien schon dadurch gesteuert werden, dass man genau festsetzte, wie vielerlei | Sorten es zu 181 geben habe und welche Kennzeichen eine jede erhalte. So sollten z. B. Tücher, Linnen u. drgl. nur zu etlichen bestimmten Preisen verfertigt und das Zeichen des Preises in das Stück sogleich eingewebt werden — z. B. durch einen Faden von eigener Farbe am Rande u. drgl. Bei Waaren, in Betreff derer dies durchaus nicht angeht, möge festgesetzt werden, dass sie weder verkauft noch gekauft werden dürfen, als zu bestimmten Stunden des Tages in Gegenwart eines Kontrolleurs von der Gemeinde, wozu man bald diesen, bald jenen — eben auch keinen Sachkundigen — zu nehmen brauchte, sofern er auf nichts Anderes zu achten hätte, als darauf, dass soviel, als für die Waare gezahlt wurde, auch wirklich in den Büchern angemerkt worden sei. Wenn nun nebstdem die Einrichtung bestände, dass häufig und zu unerwarteter Stunde sachkundige Personen kommen und Alles untersuchen — eine Einrichtung, die doch leicht einzuführen ist —; so würde kaum eine Möglichkeit zum Betruge übrig bleiben. Auch versteht sich von selbst, dass die erste Entdeckung der geringsten Unredlichkeit eines Beamten seine Absetzung nebst einer empfindlichen Strafe zur Folge haben müsste; ja dass eine Absetzung auch schon dann eintreten könnte, wenn sich nur ein starker Verdacht gegen ihn erhoben hätte.

## FÜNFZEHNTER ABSCHNITT.

182

### VON DEN GELEHRTEN.

Nicht alle, welche auf den hohen Schulen studierten, müssen in der Folge Gelehrte vom Fache werden, d. h. gelehrte Arbeiten zu ihrer Hauptbeschäftigung machen; sondern sie können die verschiedensten Lebenszweige ergreifen, ja zu manchen Geschäften z. B. zum Richteramte verlangt man sogar ausschliesslich nur Personen, die gewisse gelehrte Schulen besucht haben. Diejenigen aber, welche gelehrte Arbeiten zu ihrer Hauptbeschäftigung wählen, die

ich schlechtweg Gelehrte nennen will, müssen die Bewilligung hiezu vom Staate, und zwar nicht bloss von einer einzelnen Gemeinde, sondern vom Lande ansuchen, von welchem auch ihr Lebensunterhalt für eben diese Zeit, da sie bloss mit gelehrten Arbeiten sich beschäftigen wollen, zugesichert, auch ihnen das Recht eingeräumt wird, Bücher u. andere Hilfsmittel, derer sie zu ihren gelehrten Unternehmungen bedürfen, zu verlangen. Doch wird zu demjenigen, was etwa kostbarer ist, eine Zustimmung Mehrerer verlangt; auch in den Jahrbüchern neben demjenigen, was jeder Gelehrte geleistet hat, angemerkt, was er für seine eigene Person gekostet und was  
 185 für Auslagen er durch Herbeischaffung seiner gelehrten Hilfsmittel verursacht habe. Endlich darf der Gelehrte jene Bücher und Hilfsmittel nicht als sein Eigenthum ansehen, sondern er muss sie in einem möglichst brauchbaren Zustande, nachdem er den nöthigen Gebrauch gemacht hat, dem Lande zur Benützung für Andere wieder zurückstellen. Dass die Gelehrten zum Behufe der Bearbeitung der Wissenschaften in verschiedene Verbindungen mit einander treten, duldet der Staat nicht nur, sondern sucht solche Verbindungen möglichst zu unterstützen; keineswegs aber verstattet man, dass sich die Mitglieder irgend einer Gesellschaft dieser Art gewisse Vorzüge und Vorrechte vor Andern, die nicht zu ihr gehören, anmassen. Ein Mittel, wodurch man der auch dem Gemüthe der Gelehrten leider nicht unzugänglichen Versuchung zum Neide und zur missgünstigen Unterdrückung Anderer entgegenwirkt, besteht darin, dass allgemein festgesetzt ist, bei der Erzählung der Fortschritte, welche das menschliche Wissen gemacht hat, müsse jedesmal neben dem Namen dessen, der eine neue Wahrheit entdeckt hat, auch Aller derjenigen gedacht werden, bei  
 184 welchen die neue Lehre zuerst eine freundliche Aufnahme fand, sowie auch derjenigen, welche sich ihr widersetzten und sie durch Spott zu unterdrücken suchten.

Wenn ein Gelehrter durch Schriften oder wohl gar durch mündlichen Unterricht unter der Jugend bestrebt ist, Grundsätze zu verbreiten, die der Regierung des Landes falsch und gefährlich scheinen, so wird er aufgefordert, seine Behauptungen begleitet mit den Gründen, welche für ihre Wahrheit und für die Erspriesslichkeit ihrer Verbreitung sprechen, in der gedrängtesten Kürze und ohne alle rednerische Einkleidung niederzuschreiben, und dieser Aufsatz wird dem Rathe der Geprüften vorgelegt. Erklären diese einmüthig, dass sie durch seine Gründe nicht überzeugt worden wären, sondern jene Lehre auch jetzt noch für gefährlich

und irrig hielten: so wird Niemand es unbillig finden können, wenn einem solchen Gelehrten die fernere Verbreitung seiner Ansichten von Seite des Staates selbst untersagt wird. Findet man, dass er auch jetzt noch fortfährt, diese Ansichten unter der Hand, etwa durch mündlichen Unterricht unter der Jugend zu verbreiten, so hat der Staat das Recht, ihm die Gelegenheit hiezu etwa durch Absetzung von seinem Lehramte u. dgl. zu nehmen. | Bei solcher Behandlung kann er nicht klagen, dass man ihn verfolge, ihn zu einer unredlichen Verläugnung seiner Grundsätze auf eine Weise versuche, die zu vermeiden wäre; auch wird auf diese Art, wenn er nur anders sich zu irgend einer gemeinnützigen Arbeit, die seinen Kräften angemessen ist, bequemen will, sein Lebensunterhalt gar nicht gefährdet werden. 185

## | SECHSZEHNTER ABSCHNITT.

186

### VON BÜCHERN UND DER CENSUR.

Wie Bücher nie das Eigenthum eines Einzelnen werden, so werden sie auch nur auf Unkosten des Staates aufgelegt, woraus sich aber von selbst ergibt, dass man nicht alles drucken lasse, was Jemand gedruckt wissen will, sondern dass man es erst einer vorläufigen Prüfung oder Censur unterwirft. Eine ganz uneingeschränkte Freiheit der Presse, auf deren Einführung so viele in unsern Tagen dringen, mag wohl in Staaten, die noch sehr fehlerhafte Einrichtungen haben, etwa als kleineres Uebel zur Vermeidung grösserer erwünschlich sein: dass man sie aber keineswegs als die vollkommenste in einem Staate mögliche Einrichtung anzusehen habe, erhellet schon aus folgender Betrachtung. Die Drucklegung eines Buches ist keine Sache, die sich von selbst macht, sondern es wird hiezu ein gar beträchtlicher Aufwand von Zeit und ein nicht weniger beachtungswerter Aufwand an brauchbaren Stoffen erfordert. Soll das Buch nicht bloss gedruckt erscheinen, sondern — und das ist doch der Wille Aller, die etwas drucken lassen — gelesen und von Mehren | gelesen werden, so wird noch ferner verlangt, dass so viele Menschen eine Zeit, die sie vielleicht weit besser benützen könnten, auf die Durchlesung dieses Buches verwenden. Da endlich alle diejenigen, die auf eine unbedingte Pressfreiheit dringen, ohne Zweifel damit auch eine unbedingte Freiheit des Lesens verbunden wissen wollen, so wird man, wenn ein schlechtes oder gefährliches Buch einmal 187